

# Beitrags- und Gebührenordnung

## Bundesverband Queere Bildung e.V.

### §1 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verband Queere Bildung e.V. erhebt Jahresmitgliedsbeiträge von seinen Mitgliedern.
2. Es wird unterschieden zwischen
  - a) Ordentlicher Mitgliedschaft und Jahresmitgliedsbeitrag
  - b) Ordentlicher Mitgliedschaft und ermäßigtem Jahresmitgliedsbeitrag
  - c) Außerordentlicher Mitgliedschaft und Jahresmitgliedsbeitrag
  - d) Außerordentlicher Mitgliedschaft, die zugleich Fördermitgliedschaft ist
  - e) Außerordentlicher Mitgliedschaft, die zugleich Ehrenmitgliedschaft ist
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 100€, 150€ oder 200€. Das Mitglied entscheidet nach Selbsteinschätzung.
4. Der Betrag des Jahresmitgliedsbeitrags ist dem Vorstand bei Beitritt oder im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres mitzuteilen. Sofern dem Vorstand im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres keine Mitteilung über eine Änderung des Betrages erhält, gilt der Betrag des Vorjahres.
5. Durch begründeten Antrag können ordentliche Mitglieder bei fehlenden finanziellen Voraussetzungen für ein Geschäftsjahr den ermäßigten Jahresmitgliedsbeitrag entrichten. Hierüber entscheidet der Vorstand.
6. Der ermäßigte Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 50€.
7. Der ermäßigte Jahresmitgliedsbeitrag muss im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres oder bei Beitritt beantragt werden.
8. Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder, die keine Fördermitglieder sind, wird durch das außerordentliche Mitglied selbst gewählt.
9. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder ist vom Fördermitglied selbst zu bestimmen, entspricht jedoch mindestens 60,00€.
10. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
11. Jahresbeiträge für Mitglieder, die im Laufe des Jahres Mitglied werden, werden für das Eintrittsjahr in voller Höhe fällig. Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

## **§ 2 Zahlungsweise**

1. Jahresmitgliedsbeiträge sind zu Beginn des zweiten Quartals des Geschäftsjahres in voller Höhe zu zahlen. Die Teilnahme an einem Lastschriftinzugsverfahren ist verbindlich.
2. Die Zahlungsweise von Jahresfördermitgliedsbeiträgen, kann vom Fördermitglied selbst bestimmt werden. Die Teilnahme an einem Lastschriftinzugsverfahren wird vom Verband empfohlen.
3. Soweit durch falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung ein Beitrag durch ein Lastschriftinzugsverfahren nicht erhoben werden kann, ist die durch die Bank erhobene Bearbeitungsgebühr durch das Mitglied bzw. Fördermitglied zu tragen.

## **§ 3 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag**

1. Durch begründeten Antrag können ordentliche Mitglieder vom Jahresmitgliedsbeitrag bei fehlenden finanziellen Voraussetzungen für ein Geschäftsjahr befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.